

# **BGer 1B 260/2019 vom 17. Oktober 2019**

Bundesgericht, 2019-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_260\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_260_2019)

FR: TF 1B 260/2019 du 17 octobre 2019

IT: TF 1B 260/2019 del 17 ottobre 2019

## **Regeste**

Strafverfahren; Entsiegelung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid. Dieser betrifft weder die Zuständigkeit noch den Ausstand. Er stellt einen anderen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG dar. Dagegen ist gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung die Beschwerde zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

### **E. 1.2**

Die Variante nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt hier ausser Betracht. Beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss es sich im Strafrecht um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein derartiger Nachteil liegt vor, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen späteren Entscheid nicht mehr behoben werden kann ( BGE 144 IV 127 E. 1.3.1 S. 130). Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht ( BGE 144 III 475 E. 1.2 S. 479 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung ist bei einer Entsiegelung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dann anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Geheimnisinteresse ausreichend substantiiert anruft (vgl. BGE 143 IV 462 E. 1 S. 465; Urteil 1B\_394/2017 vom 17. Januar 2018 E. 1, nicht publ. in BGE 144 IV 74 ). Tut er das nicht, sondern macht er andere Beschlagnahmehindernisse geltend, fehlt es dagegen regelmässig am nicht wieder gutzumachenden Nachteil (Urteile 1B\_427/ 2018 vom 11. Februar 2019 E. 1.2; 1B\_196/2018 vom 26. November 2018 E. 1.3; je mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer macht vor Bundesgericht ausschliesslich geltend, die Entsiegelung sei mangels hinreichenden Tatverdachts und eines Deliktikonnexes der sichergestellten Dateien unzulässig. Zu einem rechtlich geschützten Geheimnisinteresse äussert er sich nicht. Selbst wenn man insoweit auf seine Darlegungen vor Vorinstanz abstellen wollte, würde ihm das nicht helfen. Die Vorinstanz hat seine Vorbringen zum geltend gemachten Geheimnisinteresse als unzureichend substantiiert beurteilt (angefochtener Entscheid E. 5.4 S. 11). Dagegen wendet der Beschwerdeführer nichts ein. Er bestreitet somit die ungenügende Substantiierung selber nicht. Ruft der Beschwerdeführer demnach kein rechtlich geschütztes Geheimnisinteresse ausreichend substantiiert an, sondern macht er

andere Beschlagnahmehindernisse geltend, kann nach der dargelegten Rechtsprechung kein nicht wieder gutzumachender Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG angenommen werden. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

## **E. 2**

Da die Beschwerde aussichtslos war, kann die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Art. 64 BGG nicht bewilligt werden. In Anbetracht der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers - er lebt von der Sozialhilfe - rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ). Mit dem vorliegenden Entscheid braucht über das Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht mehr befunden zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.